Wefentlicher

Statuten . Inhalt

Det

im Jahr 1772 ju Bauske gestifteten unb

Allerhochst bestätigten,

Prediger=Wittwen= und Waysen=Rasse,

fammtlichen Mitgliedern dieses Instituts, wie auch

den edlen Unterstüßern desselben,

und

jedem andern,
der Kenntniß davon zu haben wünscht,
zur Rachricht.

Mitau, 1803.

Gedruckt bei J. Fr. Steffenhagen und Sohn.

Biob, Kap. 31, Bers 16, 17.

Entstehungs : und Beforderungs : Geschichte

der

Bausteschen

Prediger-Wittwen- und Wansen-Casse.

Die traurige Lage einiger in Armuth nachzgebliebener Prediger-Wittwen und Wansen beeiserte den größten Theil der zur Bauskesschen Diöcese gehörenden Prediger, eine, dem löblichen Benspiele der Goldingschen und Pilztenschen Prediger ähnliche Anstalt, zur nothzbürftigsten Unterstüßtung ihrer Nachbleibenzen, für sich und ihre Amtsnachfolger auf ewige Zeiten zu treffen.

In dieser heilsamen Absicht versammelten

sich folgende Prediger:

Johann Valentin Ivensen, Prápositus und lettischer Prediger zu Bauske, Gottfried George Mylich, der Zeit deutscher Frühprediger zu Bauske,

Berend Caspar von Saldern, deutsicher Diaconus zu Bauske,

Johann Ulrich Petersonn, Pastor zu alt und neu Rahden,

Johann George Fartmann, Pastor zu Zohden,

Johann Micolaus Kühn, Pastor zu

Eckau und Lambertshof,

Paul Parlemann, Pastor zu Mesohten, Beorge Carl Rast, Pastor zu Walhof, Conrad Schultz, der Zeit nur noch Pastor zu Scheimen,

Carl Friedrich Wagenseil, Pastor zu

Birsen,

welche bende Lettern damals noch zur Bauskeschen Präpositur gerechnet wurden, einige Wochen vor Johannis 1772 in Bauske, legten zur ersten Grundlage eines Kassen-Kapitals 120 Athlr. Alb. zusammen, und verabredeten sich, von nun an lebenslang alle Jahre ein jeder 5 Athlr. Alb. zur Vergrößerung
desselben benzutragen. Das Jahr darauf
fanden sich auch Wohlthäterinnen, die solche
um ein Ansehnliches vermehrten, deren Andenken uns billig verehrungswerth ist. Sie
waren: die verw. Frau v. d. Recke geb.
Sunck, Erbfrau auf Pickeln und Niegranden, und zwey Fräulein v. Jahn aus neu Rahden, davon die erstere 47 Athlr. Alb. und die benden letztern zusammen 62 Athlr. Alb. der Kasse schenkten.

Weiterhin, nemlich 1778 hatte auch der Pastor Brandt zu Angern, damals schon ein Mitalied unserer Gesellschaft, Lutkens Communionbuch ins Lettische übersett, und schenkte sein Manuscript der Kasse, mit dem Wunsche, die Gesellschaft mochte es drucken lassen, und die Vortheile vom Verkaufe dessel= ben zum Kassen-Kapital schlagen. So dan= fenswurdig nun dieses Geschenk war, so er= heischet doch vorzüglich unsern innigsten Dank vas großmuthige Anerbieten des damaligen Oberhauptmanns nachherigen Land= marschalls v. Sacken, der Zeit Erbheren auf Keldhof, die Druckkosten zu diesem letti= schen Communionbuche herzugeben, welches geschahe und ihm eine Ausgabe von 186% Rthlr. Allb. verursachte, die er der Kasse schenkte. Es wurden darauf viele Exemplare davon zum Besten der Kasse verkauft, aber ein großer Theil ist noch vorräthig, welcher leider! wie so viele andere lettische Bucher feine Kaufer mehr findet.

Im Jahre 1795 hatte gleichfalls die verw. Gräfin v. Mengden, Erbfrau der Lindenschen, Birsgalnschen und mehrerer

Buter, sich großdenkend entschlossen, für die nachbleibende Wittwe ihres Birkgalnschen Predigers, ein Kapital von 500 Athlr. Alb. zu legiren, dergestalt, daß diese nach Ableben ihres Mannes die Interessen davon Zeitlebens auch alsdenn noch genießen follte, wenn gleich ihr Mann ein Mitglied unserer Gesellschaft gewesen ware, und sie deshalb schon Untheil an dem Genuße unseres Inftituts hatte. Dieses Kapital von 500 Athlr. Alb. sollte denn unsere Kassen-Vorsteherschaft in Ausbewahrung und Verwaltung erhalten, nemlich als= denn, wenn es ihr gefallen wurde, solches an unsere Kasse auszuzahlen. Bis dahin aber erbot sie sich, nemlich so lange das Kapital noch nicht ausgezahlt wäre, jährlich 10 Rthlr. Alb. an die Rasse zu entrichten, welches sie auch seit 1795 bis jeto wirklich gethan, und noch ferner zu thun gutigst Willens ift, wo= für wir derselben als unserer Wohlthäterin hiemit offentlich den warmsten Dank gebuhrend sagen.

Auf unserer allerersten Jusammenkunft 1772 wurden nun auch die erforderlichen Rassengesetze und Statuten, ohne welche keine Gesellschaft lange bestehen kann, verabredet und beschlossen, welche, nachdem sie vom Scheimenschen Pastoren Conrad Schulß in Ordnung gebracht waren, von sämmtlichen oben genannten Predigern in zwenen Exemplaren eigenhändig unterschrieben und besiegelt, darauf aber Sr. Durchlaucht unserm damaligen Fürsten und Herrn Peter zur höchsten Bestätigung überreichet, und mit Niederlegung eines Originalexemplars, ins hochsfürstliche Urchiv zu unverbrüchlichen Gesetzen gemacht wurden.

Neun Jahre aber darnach, nemlich 1781, bis dahin Gott die Kassengesellschaft vor Sterbefallen geschützet hatte, weswegen das Raffenkapital theils durch obige Geschenke, so wie durch den Ginkauf neuer Mitglieder, und durch die jahrlichen Bentrage, theils aber auch durch die Zinsen des Kapitals à 6 Athlir p. C., welche bisher, weil noch keine Genuß= linge vorhanden gewesen, immer wieder zum Kapital geschlagen und verintereffirt worden. schon bis zu 1240 Athlr. Alb. angewachsen war, fand man es für billig und nothig, ei= nige Abanderungen in den Kassenstatuten zu machen, welche auch einmuthig beschlossen, und von neuem durch die Bestätigung der hochsten Landesobrigkeit zum gesetlichen Unsehen erhoben wurden.

Der wesentliche Inhalt dieser Kassenstatuten, und ihrer nachherigen Abanderung nach Vorschrift der neuen Zusätze, so wie auch nach den Berichten des Protokolls, ist nun hier getreu, aber in zwangloser Ordnung vorgetragen, solgender:

I. Abschnitt.

Vom Eintritte in die Kassens gesellschaft.

S. 1. Damit es diesem Prediger=Wittwen= und Wansen-Institute in der Folge nicht an bentragenden Mitgliedern fehle, übernimmt ein jeder Prediger, der innerhalb des Bezirks der Bauskeschen Prapositur ein Vastorat er= hålt, er sev nun verhevrathet oder nicht. zugleich die Verpflichtung auf sich, ohne Verzug beim Untritte seines Umts von wegen des Locale ein Mitglied unserer Gesellschaft zu wer= ben, wozu er aber ausdrücklich aufgefordert werden wird und senn muß, und woben er alsdenn den Vortheil hat, nur 25 Athlr. Alb. Eintrittsgeld zahlen zu durfen, welches in Betracht des schon beträchtlich angewachsenen Kassenkapitals von mehr als 4000 Rthlr. Alb., zu dem er nichts beigetragen hat, und an dessen Interessen dennoch die Seinen der= einst einen unfehlbaren Genußantheil dadurch überkommen, in der That nur ein Weniges ist. Ueberdem wird er verbindlich, von seinem Amtsantritt an lebenslang, so wie alle übrige Mitglieder, jährlich 5 Mthlr. Alb. zur Bermehrung des Kassenkapitals benzutragen.

§. 2. Verweigert aber, oder verzögert we= nigstens ein solcher zur Bauskeschen Dibcese gehöriger Prediger nach wirklich erhalte: ner officiellen Aufforderung, seinen Eintritt in die Kassengesellschaft, so ist ihm das frenlich unverwehrt; er erschwert sich aber dadurch, falls er in der Folge anders Sinnes werden sollte, seine nachherige Aufnahme, die alsdenn nicht anders geschehen kann und soll, als in so fern er sichs gefallen läßet, nicht nur das erste Eintrittsgeld, sondern auch den ganzen Rückstand der jährlichen Beytrage von seinem ersten Umtsjahre an bis zum Jahr der Aufnahme in die Gesellschaft sammt bender Interessen auf einmal auszuzahlen, als einen gerechten Ersaß des der Kasse durch seine 3oge= rung zugefügten Schadens.

§. 3. Es können auch Prediger aus andern Discesen auf ihr Ansuchen in diese unsere Bauskesche Kassengesellschaft aufgenommen werden, deren sichtbar seste Gesundheit eine wahrscheinlich lange Lebensdauer verspricht; jedoch nie mehr derselben als 12, so groß nem=

lich jest die Zahl der Bauskeschen Prediger ist. Sonstaber keine andere fremde Per= fon. sie sen weß Standes oder Gewerbes sie wolle. Diese auswärtigen Prediger haben sich denn mit ihrem Gesuch um die Anfnahme ben den Vorstehern der Kasse schriftlich zu melden. Da sie aber keine übernommene Ber= bindlichkeit haben, sogleich ben Untritt ihres Predigeranits Mitglieder unserer Gesellschaft zu werden, sondern ihre Entschließung dazu so lange aufschieben konnen, als sie es für gut finden, so ists auch hochit gerecht, daß sie nach Maaßgabe ihres Lebensalters tarirt werden, und überhaupt ein größeres Aufnahme und Einkaufsgeld bezahlen, als die Unsern. Auswartige Prediger also, wenn sie anders voll= kommen gesund sind, welches sie sub fide pastorali zu versichern haben, sollen von nun an in unsere Bauskesche Kassengesellschaft nicht anders aufgenommen werden, als in Rücksicht der langern oder kurzern Zeit, in welcher sie nachhero mit ihren jährlichen Bentragen zur Vergrößerung bes Kassen= fapitals mitwirken konnen, wenn sie noch nicht über 32 Jahr alt find, für 35 Athlr. Alb.

 	36	 	40	
 	40	 	 5 0	
 ·	15	 	60	

nicht über 50 Jahr alt sind, für 70 Athle. Alb.

 $\frac{-}{-}$ 55 $\frac{-}{-}$ $\frac{-}{-}$ 80 $\frac{'}{-}$ $\frac{-}{-}$

welcher Aufnahmepreis wirklich sehr geringe ist, gegen die beträchtliche Summe, so die Bauskeschen Prediger in einem solchen Alter der Kasse schon gegeben haben, indem ein 60= jähriger Prediger im 30sten Jahre seines Amts in der That schon 175 Athle. gezahlet hat.

- f. 4. Aeltere Prediger als bojahrige, die schon als abgångige Männer zu betrachten sind, und vornehmlich alle an Schwindsucht, Auszehrung, Nervenschwäche ze. fränkende Personen, deren wahrscheinlicher baldiger Tod die Zahl der zu unterstüßenden Wittwen und Wansen zum Nachtheil der schon vorhandenen nur vergrößern würde, sind gar nicht mehr aufzunehmen, es sen denn für ein Legat von 1000 Albertögulden.
- S. 5. Jede Aufnahme folcher Prediger, die nicht zu unserer Bauskeschen Prapositur geshören, muß die Genehmigung der ganzen Gesfellschaft nach Stimmen-Mehrheit erlangt haben, weswegen diese durch ein Zirkularsschreiben unausbleiblich einzuziehen ist; sonst ist die Aufnahme ungültig, und die Vorstesher, die solche aus eigner Willkühr verans

staltet haben, sind dafür verantwortlich und stehen für Schaden und Nachtheil.

II. Abschnitt.

Gesellschafts Gesche dieses Instituts.

s. 1. Der Hauptzweck dieses unsers Instituts ist nicht nur die ewige Dauer des Kaffenkapitals, davon die Interessen à 6 p. C. unter die nachgebliebenen Wittwen und Wanssen der dazu gehörigen Prediger in gleichen Theilen jährlich zu vertheilen sind, sondern auch die fortwährende Vergrößerung desselben zu ewigen Zeiten, die es sowohl durch den jährlichen Beitrag sämmtlicher Mitglieder, als durch das Eintritts- oder Einkaufsgeld neuer Witglieder erhält.

S. 2. Aus der Ursache ist jedes Mitglied verpflichtet, seinen Beitrag von 5 Mthlr. in vollwichtigen Albertus-Thalern alle Jahre richtig, unausbleiblich und Ohnerinnert an die Kassenvorsteher gegen Quittanze einzuliefern, und zwar auß späteste den ersten Tag des Johannis-Termins, damit diese durch nichts aufgehalten noch gehindert werden mögen, das auf diese Weise zusammenkommende Kapital zu rechter Zeit auf Zinsen austhun zu können. Dieser Beitrag dauert ununterbrochen Zeit-lebens fort, seibst noch während des Trauerund Gnadenjahres seiner Nachgelassenen, so lange nemlich diese noch im Pasto-ratsgemusse bleiben.

§. 3. Sollte aber jemand hierinnen sich saumselig sinden lassen, und entweder später als den ersten Johannistag, oder das Jahr gar nicht seinen Beitrag pflichtmäßig einliefern, so hat er zur Schadloshaltung der davurch verlezten Kasse im ersten Fall 6 Athle. statt 5, und im zwenten das Jahr darauf volle 7 Athle. Alb. Ju zahlen. Bleibet er aber zwen oder gar mehrere Jahre hintereinander mit seinem Bentrage aus, so ist er anzusehen, als ob er aus der Gesellschaft hinausgetreten sen, und hat folglich für sich und die Seinen allen fernern Untheil an der Stiftung verloren, oh= ne etwas zurückfordern zu können.

S. 4. Ein jedes Mitglied wird es selbst als Pflicht erkennen, sogleich nach seiner Aufnahme in unsere Gesellschaft auf der nächsten Zusammenkunft personlich zu erscheinen, und sich dann durch eigenhändige Unterschrift und Untersiegelung der im Hauptladenbuche besindlichen Kassenstatuten zur unverweigerlichen Befolgung ihrer Verordnungen zu bekennen.

Eine eben so unerläßliche Pflicht aber ist es auch, daß ein jeder ohne Aufschub ein Verzeichniß seiner Kamilie an die Kassenvorsteher einsende, in welchem das Jahr und der Tag seiner Geburt, seines Rufs ins Predigtamt, seiner Ordination und Introduction, imgleichen wenn er henrathet, oder schon verhenra= thet ift, das Jahr und der Tag feiner Trauung, ferner die Geburtsjahre und Tage seiner Gattin und seiner Kinder, nebst deren voll= ståndigen Namen richtig angegeben worden, damit solches alles nicht nur ins Hauptladenbuch und in das Protocoll, sondern auch in die Handbucher der Vorsteher zu ihrem Amtsgebrauch eingetragen werden konne. folgende Kamilienveranderungen, als neue Geburts- oder etwanige Sterbefalle, sind ebenfalls sogleich zu melden. Bersaumt dies jemand, so hat er es sich selbst benzumessen, wenn dereinst aus dem Mangel dieser Berich= te ein Nachtheil für die Seinen erwächst, indem nach seinem Ableben nur diesenigen von seinen Nachgelassenen Theil an dem Genuß des Instituts nehmen konnen, die als solche der Vorsteherschaft bekannt gemacht worden, die übrigen aber davon ausgeschlossen sind.

§. 5. Alle Send- und Zürkularschreiben der Rassenvorsteher an die ganze Gesellschaft, wird

ein jeder, nachdem er sein vicli et legi nebst seinem Namen, imgleichen den Tag sowohl des Empfangs als der Weiterbeförderung darunter verzeichnet hat, seinem nächsten Kafsenmitgenossen ohne Aufenthalt zustellen, damit sie zeitig zu allen herumkommen, und niemand sich mit dem non vicli entschuldigen könne.

§. 6. Aller dren Jahre kommt die gesammete Kassengesellschaft auf vorhergegangene Einladung und Anzeige etwaniger Deliberationen an dem von den Vorstehern anderahmten Orte, Tage und Stunde entweder in Person, oder in Vollmacht, woben aber der Vollmachtsgeber seine Stimme in Ansehung der erhaltenen Deliberatorien erkläret haben muß, ordentlich, und in wichtigen Vorsällen darzwischen auch bisweilen ausserordentlich zusammen.

s. 7. Der Zweck solcher Zusammenkunfte ist: die Durchsicht und Berichtigung der Kaffenrechnungen; die Quittirung und Entlassung der abgehenden Assesser und die Wahl der neuen für das kommende Triennium, die Untersuchung und Besorgung des fernern Wohlstandes der Kasse; und die Entscheisdung aller vorgefallenen oder bevorstehenden Kassenangelegenheiten. Aus der Ursache ist, besonders wenn die letztern von Wichtigkeit

sind, die Gegenwart aller und jeder Mitglieder auf denselben nothwendig, und wer weder auf die eine, noch die andere Weise erscheinet, bußet billig sein widergesetliches Ausbleiben mit 2 Athlr. Alb. an die Rasse, und genehmigt stillschweigend alle dermaligen Sessions= entscheidungen, die auch für ihn zu beobachtende Gesetze geworden. Die Halfte dieses Strafgeldes bezahlen auch diesenigen mit Recht, welche zwar erscheinen, aber zu spat. Dieses ist ihnen keinesweges mehr zu erlassen, weil durch dergleichen Beripatungen die Geschäfte bisher erstaunlich aufgehalten worden find. Wer aber dergleichen abgenothigte, gerechte Straf- und Verpflichtungsgelder nicht sogleich gutwillig erleget, hat es sich selbst vor= zuwerfen, daß solche als eine der Kasse ge= wordene liquide Schuld in den Rechnungs= buchern angemerket, solche Anmerkung von Jahr zu Jahr wiederholet, und er daran er= innert, am Ende aber diese Schuld sammt den Interessen seinen Nachbleidenden dereinst von ihrem ersten Genußantheil zu= verlåßig abgezogen werden wird.

§. 8. Ein jeder von uns Mitgliedern nimmt ungeweigert die Verwaltungs = und Vorstehergeschäfte über sich, sobald die Wahl per plurima ihn dazu auffordert, er sen zu=

gegen oder nicht; und ist außerdem zum Besten unserer Wittwen und Wansen seines Orts und Theils so wirksam als möglich. Weswegen es auch jedem erlaubt senn muß, wohlüberlegte Vorschläge zur Verbesserung unserer Gesege, des Institute und der Sicherheit seiner Dauer, wenn sie der Fundamentaleinrichtung deffelben nicht entgegen find, den Vorstehern einzusenden, welche auch solche nicht hindanseßen, sondern als Deliberatorien zur nachsten Zusammenkunft bekannt machen werden, um Stimmen baruber einzusammeln. Besonders hat ein jeder die Verpflichtung, so bald er erfährt, daß irgendwo ein Rassenka= pital nicht mehr unzubezweifelnde Sicherheit hat, solches ohne Verzug den Vorstehern zu melden, weswegen es denn gut ware, wenn ein jeder sich um das Verzeichniß aller der Rasse gehörigen Obligationen bewürbe, welches auch in anderm Betracht ihm nicht unnus noch unangenehm senn wurde.

§. 9. Alle Entscheidungen in unsern Zusammenkunften, so wie außer denselben durch Zirkularschreiben, in denen ein jeder sein quod sic oder quod non mit den ersorderlichen Gründen angemerket hat, werden rechtsträftig per plurima vota, nach welchen darauf ein jedes Mitglied sich unverweigerlich zu rich=

ten und zu benehmen hat.

s. 10. Reinem Mitgliede unserer Gesellsschaft, es sen so wohlhabend und sicher als es wolle, ist es erlaubt, eine der Kasse gehörige Geldsumme auf Zinsen zu nehmen, noch den Borstehern, sie ihm zu geben, es sen denn auf eine sehr kurze Frist und auf eigenes risico. Dieses ist aus der weisen Vorsicht verordnet worden, damit nicht dessen Nachbleibende dereinst, anstatt von der Kasse mit Geld unterssüget zu werden, Geld an sie auszuzahlen haben mögen, welches nachhero wohl gar mit Schwierigkeiten verknüpfet senn könnte.

S. 11. Zur sichern Aufbewahrung der höchstebestätigten Urkunden, die wir in Händen haben, aller Obligationen, Schenköriefe, Verträge u. dgl., hat die Gesellschaft eine mit dren Schlössern wohl versehene, und mit Eisen beschlagene, eichene feste Lade, die am sichersten wohl in Mitau im Consistorialarchiv stände, allenfalls aber auch beym Director stehen kann, welcher alsdenn für ihre Erhaltung, besonders in Fenersgefahr mit größter Ausmerksamkeit zu wachen hat. Ferner hat die Gesellschaft ein Hauptbuch, in dieser Lade besindlich, welches vornehmlich das Original der Statuten, von sämmtlichen Mitgliedern durch Siegel und

Unterschrift als ihr Gesetzbuch anerkannt, in sich enthält. Ausserdem ist noch ein Protocollebuch beständig beim Secretair, und zwen besone dere Hande und Rechnungsbucher sind in den Händen der benden Assessoren.

III. Abschnitt.

Vom Verwaltungs & Geschäfte.

Gemeinschaftliche Verwaltung.

- S. 1. Die Verwaltung unsers Instituts lieget einem Director und zween Ussessoren ob, aus welchen drenen die Kassenvorsteherschaft. bestehet, welcher überdem noch ein Secretaire zur Führung des Protofolls bengesellet worden. Der Director übernimmt und behält diese Verwaltung auf Lebenszeit, die benden Ussessoren aber nur auf dren Jahre, nach deren Versließung in ihre Stelle zwen andere erwählet werden.
 - S. 2. Alle dren sorgen gemeinschaftlich und mit vereinten Kraften für die Wohlfahrt, Aufrechthaltung und ewige Dauer des Instituts. Sie wachen und haften alle dren für die unverletzte Sicherheit der Kassenkapitalien, insonderheit derjenigen, die in ihrer Verwaltungszeit auf Zinsen ausgegeben worden; imgleichen für die richtige Vertheilung und prom-

),

te Auszahlung ihrer Interessen an unsere Genüßlinge. Im erwiesenen Falle einer Fahrläßigkeit oder gewagten Hindansetzung dieser Hauptpstichten ersetzen sie alle Nachtheile, Schadenstände und Unkosten, so solche veranlassen würden, aus ihren eigenen Vermögen, und sollen im Weigerungsfalle von der ganzen Gesellschaft mit Obrigkeitlichem Venstande dazu angehalten werden.

6. 3. Sie nehmen alle einkommende Gelber, als: Die jahrlichen Bentrage, Einkaufs= und Eintrittsgelder, Interessen und etwanige Geschenke oder Vermächtnisse zc. gemeinschaft= lich in Empfang gegen Quittungen von allen dregen unterschrieben, und disponiren damit aum Vortheil ber Kaffe und der Genüßlinge. Rein auf diese Artzusammen gekommenes Ka= pital darf unverinteressirt liegen bleiben, son= dern muß sogleich vollkommen sicher, und des= halb nirgends an Wen noch wohin anders, als lediglich auf wenig beschuldete Erbgüter, (deren Beschaffenheit in den Gerichtsacten zu erfragen, und davon das Zeugniß aufzubewah= ren ift) gegen eine legale, auf Stempelpapier verfaßte und corroborirte Obligation, oder auch an obrigkeitich verburgte offentiiche Banken auf Zimen ausgegeben werden.

§. 4. Alle Obligationen, alle Cessions,

Bermächtniß-, Schenk- und andere Schriften lassen die Borsteher an die Bauskesche Prediger-Bittwen- und Wansenkasse, und zugleich an sich allen drenen selbst, mit ausdrücklicher Erwähnung ihrer Namen und Verwaltungs- ämter, ausstellen, damit man in der Folge wissen könne, unter wessen Verwaltung, falls das ben etwa einiges versehen oder verabsäumet worden, dieses geschehen sen.

s. 5. Die Schlüssel zu den dren Schlössern der Lade sind unter die Rassenvorsteher vertheilt, und der Fall ist unerlaubt, daß einer von ihnen zwen Schlüssel oder gar alle dren im Besitz haben und gebrauchen wollte, weil benm Erdsten oder Verschließen der Lade es zur Vorsichtigkeit gehöret, daß alle dren Vorsteher zugegen sind, entweder in Person, oder in le-

galer Vollmacht.

§. 6. Wird eine Vorsteherstelle durch Absterben oder sonst auf eine Weise ganzlich ersledigt, so muß solche unverzüglich von der ganzen Gesellschaft entweder auf einer dazu veranstalteten Zusammenkunft, oder falls diese diesmal zu große Schwierigkeiten hätte, auch nur vermittelst eines officiellen Zirkularschreisbens nach Stimmen-Mehrheit wieder besetzt werden. Bis dahin aber nimmt eins der nachsten Kassenmitzlieder, aus Ersuchen der noch

vorhandenenen Vorsteher, das Handbuch und den Ladenschlüssel von ihnen bereitwillig entzgegen, und tritt provisorisch in des abgegangenen Vorstehers Verwaltungspflichten. Ist aber der abgehende Vorsteher gar der Director selbst, so erhält der älteste Usessor provisorisch dessen verlassene Geschäfte und Obliegenheiten, die seinigen aber giebt er so lange an das nächzste Kassenmitglied ab, damit es nie an drepen Vorstehern sehle.

Pflichten des Directors.

§. 7. Der Director, als der erste und lebenslängliche Kassenvorsteher, hat in allen Berathschlagungen zwo Stimmen, dafür aber sorget, wachet und haftet er auch ganz vorzüglich für unsere Kasse, und von ihm ist ben allen vortheilhaften oder nachtheiligen Ereignissen die allererste und nachdrücklichste Wirksamkeit zu erwarten, auch ben ernstlicher Verantwortung etwaniger Fahrläßigkeit mit Recht vor allen andern zu fordern.

§. 8. Weil für die nothige Sicherheit der Kapitalien und die unverkummerte Befriedisgung der Genüßlinge alle dren Kassenvorstesher verantwortlich und mit ihrem Vermögen Bürge sind und senn müssen, so darf der Disrector kein der Kasse gehöriges Geld allein

und ohne Vorwissen der Assessoren weder in Empfang nehmen, noch nach einseitigem Gutbunken verwenden, oder auf Zinsen austhun, auch kein Kapital, vielweniger ein sicher ste= hendes, wenn es auch in der besten Absicht geschähe, eigenmächtig auffündigen und anders= wo anbringen, ohne Nath, Benfall und Mit= wirkung seiner benden Mitvorsteher, die zu ih= rer eigenen Sicherheit darauf fest zu halten und genau darüber zu wachen haben, weil in bem traurigen Kalle, den Gott auf immer abwenden wolle! da ein solches Kassenkapital verloren gienge, oder wenigstens Prozeffosten verursachte, die Entschuldigung: sie hatten davon nichts gewußt, ihnen auf keine Weise helfen kann noch soll. Um sichersten verfährt der Director wohl, wenn er ben Re= gocirung bedeutender Geldsummen und Rafsenkapitalien zugleich die Mennung und Einwilligung der ganzen Gesellschaft einzuziehen suchet, um sich und seine Mitvorsteher von aller Gefahr einer Verantwortung zu befrenen.

§. 9. Wenn er Ursach zu argwöhnen hat, oder aus dem Bericht eines unserer Mitglieder erfährt, daß ein irgendwo stehendes Kassenkapital seine Sicherheit zu verlieren drohet, ist er schuldig, solches unverzüglich der Gesellschaft bekannt zu machen, und ihr die Auskündigung

besselben anzurathen; wo aber periculum in mora ware, kann er mit Zuziehung der Assessoren solches, auch ohne erst anzufragen, aufstagen, damit es gerettet werde.

S. 10. Er fertigt alle Zirkularschreiben, Einzladungen, Benachrichtigungen, Deliberatorien, Certificate und andere das Wohl der Kasse beztressende Schriften aus, jedoch mit namentlicher Mitunterschrift bender Ussessoren, besonzbers in wichtigen Vorfallenheiten.

§. 11. Alle dren Jahr ladet er die Gesell= schaft sechs, oder besser acht Wochen vor 30= hannis zur allgemeinen Zusammenkunft mittelst Zirkularschreiben ohnfehlbar ein, in welcher die vorzunehmenden Geschäfte und die etmanigen Deliberatorien mit Gründen pro et contra unterstüßt ausdrücklich angeführt senn mussen, damit ein jeder wohl vorbereitet erscheinen, und seine Stimme zur Entscheidung derselben mit Ueberlegung geben konne. Ort, der Tag, felbst die Stunde der Zusam= menkunft hangt von seiner Bestimmung ab, woben er aber nicht nur auf seine, sondern auch der Mitglieder beste Bequemlichkeit Rucksicht nehmen wird, etwa in Mitau in seinem Quartiere, und wenn der Johannis-Termin zu Unfang der Woche einfällt, der Tag nach dem dritten Johannis-Termine, fallt er aber das

Jahr gegen das Ende der Woche ein, der Tag vor dem ersten, auf daß ein jeder seine Johannis-Geschäfte ungestört abwarten könne, auch in seinen Amtspflichten nicht gehindert, folglich durch nichts gemüssiget werde, auszubleiben.

\$. 12. In den Busammenkunften stattet so: wohl er, als auch seine Umtsgehülfen, die Usesforen, der vorhandenen Gesellschaft Bericht ab von allem, was im verflossenen Triennio vorgefallen; ob neue Mitglieder, und welche bin= zugekommen; ob sich ein Sterbefall unter ben Mitgliedern oder Genüßlingen ereignet habe: wie groß nunmehro das Raffenkapital sen, und wo es stehe; wie viel Genüßlinge an den Zinfen deffelben gegenwärtig Theil nehmen u. f. w. Damit ein jeder es wisse, und hauptsächlich damit dieses alles ins Protocollbuch verzeich= Er bringt auch jedesmal das net werde. Hauptladenbuch mit in die Gesellschaft, auf daß die neuen Mitglieder die darin befindlichen Statuten unterschreiben und besiegeln konnen.

f. 13. Einen jeden neuangehenden Prediger in dem Bezirk der Bauskeschen Práposistur ladet der Director ohne Verzug zum Einstritt in diese Wittwens und Wansenkasse officielle ein, indem er ihm zugleich ein Exemplar dieses gedruckten Statuteninhalts zusendet; bittet sich aber auch eine schriftliche Beantwors

tung seiner Einladung, zu seiner Legitimation daß sie geschehen, von demselben aus. Weil falls er sie unterlassen, und deswegen der neue Prediger später, als es seine Pflicht war, zum Eintritt sich meldet, er Statt seiner diese Verspätung zu büßen, und für ihn die dadurch der Kasse bisher verloren gegangenen Venträge nebst Interessen zu ersetzen hat. Doch müssen die Ussessoren ihn daran erinnert haben, sonst nehmen auch sie Theil an solchem Ersas.

Besondere Pflichten der Affessoren.

- S. 14. Die Affessoren sind des Directors Gehülfen in Verwaltung der Kassengeschäfte, und zu größerer Betriebsamkeit und Vorsicht in denselben auch seine Erinnerer und Nathgeber, die im Fall der Fahrläßigkelt, eben so wie er, allen Schaden und Verlust der Kasse zu vergüten haben, nicht lediglich so lange ihr Vorsteheramt währet, sondern auch noch lange nachher, wein nemlich zu erweisen ist, daß in dem Triennio ihrer Vorsteherschaft etwas versehen, verabsäumet oder verwahrloset worden, welches sie doch hätten abwenden können und sollen.
- §. 15. Sie unterschreiben demnach auch bende, zugleich mit dem Director, alle Schriften von Wichtigkeit; helsen das eingekommene

Geld sicher unterbringen, und lassen die Obligationen auch namentlich an sich ausstellen; sind sorgsam in Einnahme und Vertheilung der Interessen unter die Genüßlinge, die aber von nun an ihre jedesmalige Antheilssumme nicht anders als zugleich durch ein Paar Zeilen schriftlich bestimmt und gegen Abgabe einer Quittung erhalten können; sie überreichen die von ihnen geschriebenen und unterschriebenen Quittungen zeitig vor Johannis dem Director zur Unterschrift, und in den Joshannistagen selbst ist immer einer von ihnen ben und um demselben, ihm zur Hulfe, worinenen sie denn nach brüderlicher Verabredung sich täglich mit einander abwechseln.

§. 16. Die von ihren Vorwesern empfangenen Hand= und Rechnungsbücher halten sie stets in guter Ordnung, so wie sie solche vorgefunden haben, mit sorgfältiger Aufzeichnung aller Einnahme und Ausgabe ze. und übergesben sie ben Niederlegung ihres Vorsteheramts gehörig durchgesehen, richtig befunden und quittirt, an ihre neuerwählte Nachfolger ohnsfehlbar und ungesäumt.

§. 17. Sie bemerken auch alles sorgfältig, was etwa während ihres Triennii für die Rasse merkwürdiges vorfallen möchte, und bringen es, nach Tag und Datum schriftlich

aufgesett, in die drenjährige Zusammenkunft mit, zum Eintragen ins Protocollbuch.

Pflichten des Secretairs.

§. 18. Der Secretair führt sein Umt lebenslang, und hat das Kassenprotocoll immer in seinen Händen, für dessen unverlette Sicher-

heit er sorgfältig zu wachen hat.

§. 19. In allen Zusammenkunften ist er nothwendig in Person gegenwärtig zur Führung des Protocolls, und hat das Buch dazu jedesmal ben sich. In Krankheitskällen aber schickt er es an einen der Ussessoren, der dann seine vices zu vertreten hat.

- S. 20. Er verzeichnet in dieses Buch Ort, Jahr und Tag, ja Stunde der Sessionen, nebst dem Personale der Anwesenden und Ausgebliebenen; was in denselben abgehandelt und beschlossen worden; die Größe des Kapitals; die Anzahl der gegenwärtig zur Kasse gehörigen Mitglieder, und überhaupt alles bemerfens und ausbehaltenswerthe, träget auch das hinein, was von einem Mitgliede etwa ach protocollum zu legen ihm eingesandt oder übergeben würde, damit dies Buch dereinst als eine Kassenkronik angesehen und benußet werben kann.
 - §. 21. Er ist auch bereit, Auszüge daraus

mitzutheilen, so bald es jemand wünschet; um aber auch dieses thun zu können, muß er selbst von allem und jeden, was vorfällt, ohnsehls bar unterrichtet senn und werden.

IV. Abschnitt.

Yon den Genüßlingen und der Nußungsart.

s. 1. Neberhaupt sind alle nachgelassene Wittwen und Wansen eines jeden Mitgliedes dieser Gesellschaft theilnehmende Personen an unserer Stiftung. Insbesondere aber

r. Eines jeden Mitgliedes hinterlassene

Wittwe ohne Kinder.

2. Eine Wittwe mit gemeinschaftlichen leiblichen Kindern des seligen Mannes.

3. Eine Wittwe mit ihren Stief- aber ihres feligen Mannes leiblichen Kindern,

4. Leibliche Kinder eines Mitgliedes als Vater- und Mutterlose Wansen.

5. Auch ein einziges hinterlassenes Kind eines unserer Mitglieder.

Diese Personen, in Stämmen als einzelne betrachtet, erhalten alle Zinsen des zu ihrer Zeit vorhandenen Kassenkapitals zu gleichen Theisen bis auf die kleinste Münze. Fänden sich aber Brüche in solcher Theilung, so wer-

den diese bis jum folgenden Jahre zurückbe-

halten.

§. 2. Der wirkliche Stammgenuß an der Stiftung gehet erst nach dem Schluß des Trausers und Gnadenjahres, auf den nächstfolgens den JohannissTermin nicht vors, sondern nachzahlungsweise an, und zwar so, daß das erstemal die wahre Beendigung dieses Jahres als terminus a quo anzunehmen ist.

- §. 3. Jede Wittwe eines gewesenen Mitzgliedes mit oder ohne Vaterlose Waysen ziehet ihren Genußantheil lebenslang. Tritt sie aber zur andern Ehe, und wird sammt ihren Kinzdern aus der vorigen Ehe versorgt, so hört ihr und ihrer Kinder Untheil zum Besten der übrigen noch unversorgten Wittwen und Wansen auf, es sen denn, daß durch solche zwente Ehe die Kinder des seligen Mannes noch unversörgt blieben, in welchem genan untersuchten und wahr befundenen Falle sie ihren Untheil unversümmert, aber unter Vormundschaft, behalten.
- S. 4. Gesunde Prediger-Wansen von uns, fräulichen Geschlechts, bleiben im Genuß ihres Untheils dis zu ihrer Verhenrathung; unverhenrathete bis zum Schluß des 25sten Jahres ihres Alters.
 - §. 5. Sohne eines Mitgenossen ziehen die

Unterstüßung dieses Instituts auf ihr Theil, wenn sie studieren, dis zur Vollendung ihres 25jährigen Alters, falls sie alsdann noch auf hohen Schulen sind; wählt aber einer von ihnen einen andern Stand, so erhält er seinen Antheil nur dis zur ordentlichen Unterbringung.

- ' §. 6. Unheilbar kränkliche, blinde, blodfinnige und daben notorisch arme Predigerkinder unserer Gesellschaft genießen ihren Antheil aus der Kasse Zeit Lebens.
- f. 7. Alle Genüßlinge lassen ihren Genußantheil niemals früher als den Tag nach dem
 Johannis-Termine in Mitau von dem Director abholen, der ihnen aber von jest annur
 gegen einen Empfangöschein ausgeliefert werden kann, den nicht nur die Wittwe oder der
 Vormund, sondern auch der Empfänger unterschrieben haben mnß, ohngesehr so lautend:

"Dnu mistlign tungtæng dne dine"jörfnignu Ofnunstrustfnile van dnu
"Tuknun Inn dne Luistenfilm Run"Dignu-Millionn und Many nu-Eu"pikule wind dinest yngnuwöntign

,, Anithing bezninget ind venafife**nt.** ,, Meitan den 27km Jimii N. Vt. 18::.

N. N. wnwww. N. ynb. N. N. N. finzi nabakana fin= jefünyan.

welche Quittungen zur Sicherheit der Vorssteher aufzubehalten sind. Zur ebenfalls nösthigen Sicherheit und Legitimation des Empfängers aber wird ihm alsdenn ben der Summe des Genußantheils zugleich eine schriftliche und namentliche Anzeige, wie groß derselbe in diesem Jahre ausgefallen ist, überliesert wersden, welche er zugleich mit dem Gelde den Genüßlingen einzuhändigen hat.

Beschlossen auf der ordentlichen Zusammenkunft zu Mitau den 33ten Junii 1802.

In fidem subscripserunt.

Christian August Koehler, Director h. Instit. Johann Christoph Gottlieb Kraus, p. t. Asses. Christoph Ludwig Bahder, p. t. Asses. Gottfried George Mylich, Secr. perpet.